

Bremer Tageszeitungen AG · Martinistraße 43 · 28195 Bremen

An die
Rundfunkkommission der Länder
Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Bremer Tageszeitungen AG

Tobias Hensel
Vorstandsreferent

Telefon: +49 421 3671-2040
tobias.hensel@weser-kurier.de

– per Datei-Upload über Portal der Rundfunkkommission –

Bremen, 9. Oktober 2024

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Auftrag unseres Vorstands Herrn David Koopmann sende ich Ihnen angefügt an dieses Schreiben die Stellungnahme der Bremer Tageszeitungen AG zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vom 26. September 2024.

Mit freundlichen Grüßen



Tobias Hensel
Vorstandsreferent

Stellungnahme der Bremer Tageszeitungen AG zum Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission für einen „Staatsvertrag zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)“ vom 26. September 2024

Zunächst bedanke ich mich für die unserem Haus eingeräumte Gelegenheit, uns im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Überarbeitung des Medienstaatsvertrags äußern zu können. Es ist vollkommen klar, die Medienlandschaft ist im Wandel. Das betrifft die privaten Verlage und digitalen Medienunternehmen genauso wie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Reform des Medienstaatsvertrags wird die Rahmenbedingungen auch für die private Medienwirtschaft verändern. Grundsätzlich sollte aber auch in der Zukunft mit größter Sorgfalt darauf Wert gelegt werden, dass die Unabhängigkeit und Vielfalt der Medien gewahrt bleiben. Dies geht nur, wenn Privaten ermöglicht wird, mit der Verbreitung journalistischer Inhalte auf freien Medienmärkten bestehen zu können. Gerade die globalen technologischen Veränderungen verändern auch die Medien und die Medienmärkte, die heute internationaler und vielfältiger denn je zu sein scheinen, gleichzeitig aber zu Unfreiheiten durch die hervorgehobene Stellung einiger weniger Plattformmedien, die als Gatekeeper fungieren, führen.

Ich möchte mich als Vorstand eines regionalen Tageszeitungsverlags zu den für die Presse besonders relevanten Regelungen des Presseähnlichkeitsverbots in § 30 Abs. 7 äußern.

In den vergangenen Jahren ist deutlich zutage getreten, dass die durch das Grundgesetz vorgegebene Abgrenzung zwischen der Presse und dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht umfassend funktioniert. Gerade hier in Bremen stehen wir in direkter Konkurrenz zur Rundfunkanstalt Radio Bremen. In einem Zwei-Städte-Staat sind die Möglichkeiten der gegenseitigen Beobachtung mannigfaltig. Und der technologische Wandel in den Medien könnte schlimmstenfalls dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk, wie er seinerzeit in Gestalt von Hörfunk und Fernsehen in Erscheinung trat, künftig ebenso die Mediengattung Text zu seinem genuinen Auftrag zählen könnte. Dies wäre ein massiver Angriff auf die grundgesetzlich verbürgte Pressefreiheit und würde eine der beiden Säulen der dualen Medienlandschaft und damit die gesamte Medienlandschaft zerstören, die für gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Verfestigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung gesorgt hat.

Das Konkurrenzverhältnis vermeintlich kostenloser Textangebote auf den Internetauftritten der Rundfunkanstalten und den digitalen Angeboten der Presse ist offensichtlich und durch verschiedene Studien belegt worden. Einer unabhängigen und repräsentativen Marktanalyse für die Stadt Bremen aus dem Januar 2022 folgend, ist das Nachrichtenportal von Radio Bremen [butenunbinnen.de](https://www.butenunbinnen.de) vor allem deshalb das reichweitenstärkste im Stadtgebiet, weil es einerseits werbefrei ist und andererseits ein großes Textangebot bietet. 72 Prozent der Befragten geben an, dass sie das Textangebot bei jedem Besuch auf dem Portal nutzen würden. Doch nur 23 Prozent der Befragten geben an, dass sie die auf dem Portal bereitgestellten Hörfunkangebote häufig bis gelegentlich nutzen würden. Eine Mittelposition nehmen Videobeiträge ein, die immerhin von 53 Prozent der Befragten häufig bis gelegentlich genutzt würden. Die Kernkompetenz von Radio Bremen, nämlich die Produktion und Verbreitung von Hör- und Bewegtbildformaten, mag in der

digitalen Welt des Internets zu einer Nebensächlichkei verkommen. Angesichts der sich durch die Nutzung Künstlicher Intelligenz ergebenden Möglichkeiten der automatisierten Transkription gesprochener Inhalte mag die Situation umso drastischer erscheinen.

Die zitierte Studie hatte vor knapp drei Jahren zudem ergeben, dass sich hochgerechnet 47.000 bisherige Nutzer des Radio-Bremen-Portals vorstellen könnten, ein kostenpflichtiges Abonnement des WESER-KURIER zu lösen, sollte das Textangebot bei Radio Bremen zurückgehen.

Die privat finanzierte Presse steht genauso wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk in einer Konkurrenzsituation zu den sogenannten Plattformmedien. Gerade angesichts dieser digitalen Übermacht erscheint mir die Konkurrenz zwischen Privaten und ÖRR als vollkommen unnötig. Beide, ÖRR wie auch private, setzen gemeinsam journalistische Standards, beziehen sich aufeinander und beobachten einander laufend. Dadurch wird die Reflexion des Geschehens und der Berichterstattung über das Geschehene überhaupt erst möglich. Anders auf den bislang noch weitestgehend unkontrollierten Plattformmedien: Dort gilt kein Presserecht, allerhöchstens der Verweis auf die Meinungsfreiheit. Eine Differenzierung zwischen sachlichem Bericht und Kommentierung, zwischen Wirklichkeit und Fake News wird immer schwieriger möglich; angesichts der wachsenden technischen Möglichkeiten gar beinahe unmöglich.

Dass sogenannte Internet-Trolls heute als Waffe genutzt werden, dass diese politische Instabilität verwirklichen helfen können, ist unterdessen bekannt. Es wäre an der Zeit, ein gemeinsames Vorgehen zu entwickeln, durch das der Dualismus aus privater Presse und öffentlich-rechtlichem Rundfunk gemeinsame Stärken ausspielt, um sich gegen Nicht-Information und Nicht-Journalismus behaupten zu können. Meines Erachtens wäre das gemeinsame Vorgehen dann besser zu erreichen, wenn seitens des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht laufend der sich aus dem Staatsvertrag ergebende Auftrag vollkommen überambitioniert ausgelegt würde. Gewiss, der öffentlich-rechtliche Rundfunk legitimiert sich über Reichweite. Doch er sollte dabei seine Kernkompetenzen im Blick behalten und nicht versuchen, die Reichweite durch Ausnützung seiner Vorabfinanziertheit zu maximieren. Denn dabei läuft er Gefahr, private Anbieter unnötigerweise zu konkurrenzieren.

Richtigerweise wird die Neuregelung von § 3 Abs. 7 des Medienstaatsvertrags auch damit begründet, dass öffentlich-rechtliche Telemedien primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen werden. Und eine Festlegung eben genau darauf fordern wir als private Presse bereits seit vielen Jahren. Jedoch mussten wir in der Vergangenheit immer wieder erfahren, dass die Festlegung auf die Mediengattungen Bewegtbild und Ton regelmäßig unterwandert wird. Wir befürchten, dass auch die Neufassung von § 3 Abs. 7 wieder genügend interpretatorischen Spielraum bietet, um presseähnliche Texte gegen den Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu veröffentlichen.

Ich betone, dass wir bereits seit Jahren mit einem herausfordernden Werbegeschäft konfrontiert sind und wir nur durch Paid Content und eine nachhaltige Abo-Strategie auch in Zukunft in der Lage sein werden, journalistische Inhalte verbreiten zu können. Diese Ambitionen werden jedoch durch die flächendeckende Textberichterstattung bei Radio Bremen massiv untergraben. Auch im Einzugsgebiet unserer Titel, die ins bremische Umland ausstrahlen, treten die Textangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in starke Konkurrenz zur privat

finanzierten Presse. Das können wir bundesweit und auch lokal durch mehrere Studien belegen, und es liegt in Zeiten wachsender Bedeutung von Bezahlangeboten im Gegensatz zur Werbefinanzierung auf der Hand.

ZU DEN PUNKTEN IM EINZELNEN:

§ 30 Abs. 7 Satz 3: Sendungsbezug und presseähnliche Telemedien

- a. Wir begrüßen die Verschärfung des Sendungsbezugs, da sie die Möglichkeit zur Umgehung der Beschränkungen für presseähnliche Telemedien reduziert. Wir stellen aber auch fest, dass diese Verschärfung auch weiterhin nicht ausreichen wird, um die Beeinträchtigung des privaten Pressemarkts umfänglich zu verhindern. Gerade in Blick auf abnehmende lineare Beschränkungen scheint uns diese Gefahr gegeben, da missverständlich als Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstanden werden könnte, die Bevölkerung mit der vollständigen Nachrichtenlage in Bewegtbild, Ton und eben auch Schrift zu versorgen. Der grundsätzliche Gedanke, dass Telemedienangebote des Rundfunks Aufbereitungen von Meldungen im regulären Programm sind, wird allzu oft untergraben (siehe angehängtes Material). Wir plädieren daher – wie auch der Bundesverband der Digitalpublisher und Zeitungsverleger –, die bisherige Ausnahmeregelung grundlegend zu überdenken und durch eine wirksame Beschränkung zu ergänzen.
- b. Dringend gestrichen sollte unseres Erachtens die Bestimmung in § 3 Abs. 7 S. 1, nach der sendungsbegleitende Texte auch Zusammenfassungen des ausgestrahlten Programms sein können. Nach unserem Verständnis kann eine geschriebene Zusammenfassung zumindest die eigentliche ausgestrahlte Sendung zu einem großen Stück ersetzen und ist somit in unseren Augen keine Programmbegleitung, da sie keine zusätzlichen Erkenntnisse, sondern bloß eine Zusammenfassung des bereits ausgestrahlten darstellt. Anders wäre dies nur dahingehend zu verstehen, dass in Form eines kurzen Teasers das Programm beworben wird, um der Nutzerin oder dem Nutzer bei der Entscheidung zu helfen, ob dieses oder jenes Programm angeschaut werden sollte. Und dies ist ohnehin schon als nicht presseähnliche Textinformation zulässig.
- c. Die vorgeschlagene zeitliche Begrenzung auf zwei Wochen für die Aufbereitung von Sendungsinhalten bewerten wir als positiv, da sie presseähnliche Angebote wie „online only“ oder „online first“ ausschließt und somit eine klare Unterscheidung zwischen Rundfunk- und Presseinhalten schafft.
- d. Nur Texte, die sich auf eine konkrete, eigene Sendung beziehen, sollten erlaubt sein. Rundfunkanstalten sollten in Bezug auf Sendungen nicht auf Inhalte anderer Anstalten zurückgreifen können.
- e. Die Fristberechnung von zwei Wochen sollte eindeutig definiert werden, damit keine Unklarheiten bezüglich der Erst- oder Wiederholungsausstrahlungen entstehen.

§ 30 Abs. 7 Satz 1 und 2: Bewegtbild und Text im Telemedienangebot

- a. Die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt in der Produktion und Distribution von Hör- und Bewegtbildformaten. Vor diesem Hintergrund ist uns nicht nachvollziehbar, warum der Passus „Text darf nicht im Vordergrund stehen“ gestrichen werden soll. Diese Formulierung ist ein zentrales Kriterium zur Abgrenzung presseähnlicher Inhalte und sollte daher beibehalten werden, um die Dominanz von Text zu verhindern.

- b. Die Klarstellung, dass sich die Presseähnlichkeit auf einzelne Portale und nicht auf das gesamte Telemedienangebot beziehen muss, wird von uns begrüßt. Jedoch stellen wir fest, dass der Begriff „Portal“ derzeit nicht präzise definiert ist. Unseres Erachtens bedeutet „Portal“ auf keinen Fall das Telemedienangebot einer Rundfunkanstalt in umfassender Gesamtheit.

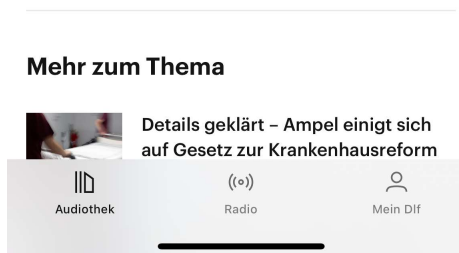
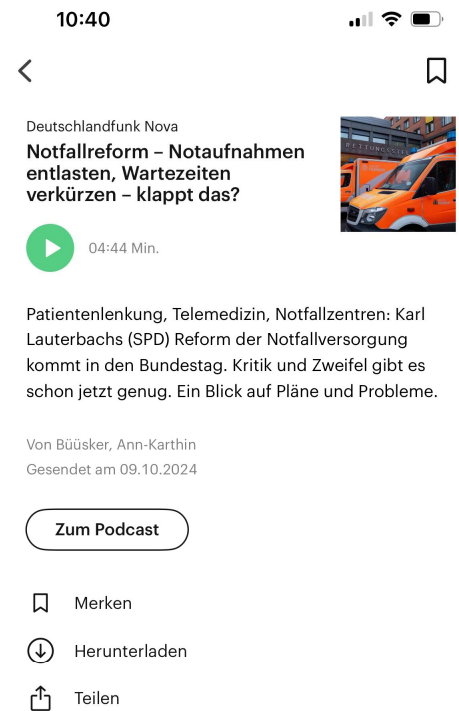
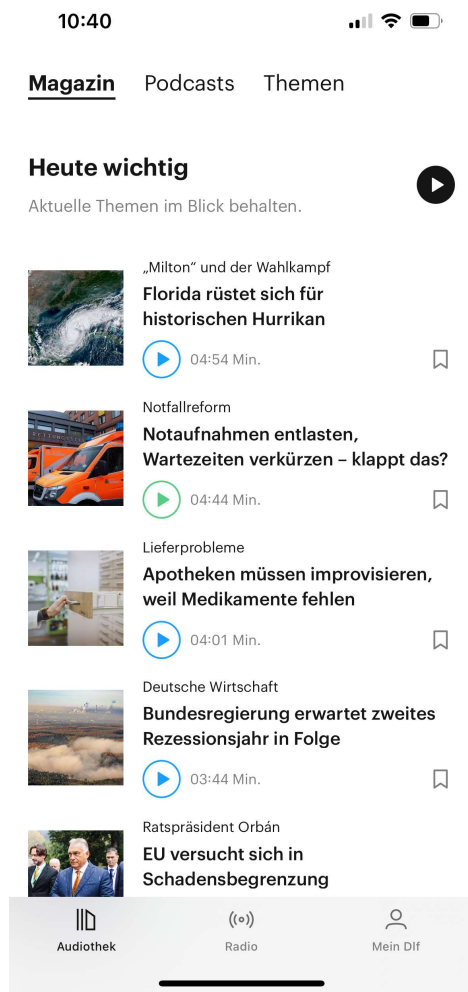
§ 30 Abs. 7 Satz 4: Definition sendungsbegleitender Texte

- a. Der Begriff „sendungsbegleitender Text“ wird im Medienstaatsvertrag nicht definiert, was zu Unklarheiten führen könnte. Es sollte unserer Ansicht nach klargestellt werden, wann ein Text als sendungsbegleitend gilt und wie dieser gegenüber nicht sendungsbegleitenden Texten zu gewichten ist.
- b. Presseähnlichkeit darf unseres Erachtens dabei nicht nur auf sendungsbegleitende Texte beschränkt werden, sondern muss das gesamte Telemedienangebot umfassen. Dies schließt ebenso die Gestaltung, Gliederung und Verwendung von Bildern ein. Die Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sollen auch über digitale Portale verbreitet werden können, ohne Frage. Dabei darf aber zu keinem Zeitpunkt außer Acht gelassen werden, dass ein Hörfunkprogramm eben kein geschriebener Tageszeitungs-Bericht ist, sondern eine eigene journalistische Gattung. Die Übernahme gestalterischer Mittel der Presse, ganz gleich, ob gedruckt oder digital, wäre unangebracht und gegenüber den eigenen journalistischen Darstellungsweisen unangemessen. Deshalb müssen Presse und der öffentlich-rechtliche Rundfunk gleichermaßen die eigenen journalistischen Formate angemessen und gemäß situativen Erfordernissen entsprechend behandeln und bewerben. Die Fokussierung auf sendungsbezogene Texte verwässert das Verbot der Presseähnlichkeit.

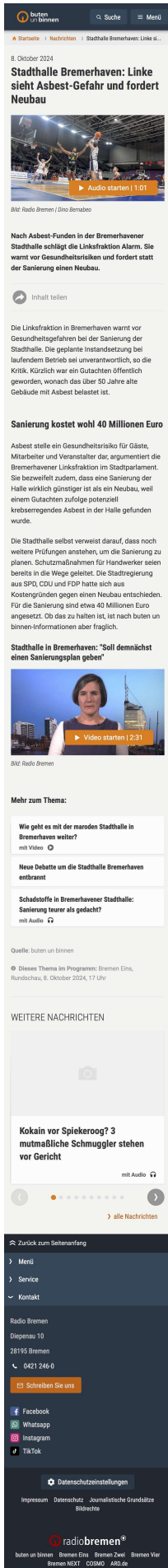
§ 30 Abs. 7 Satz 5: Einbindung von Bewegtbild und Ton

Die Änderungsvorschläge werden von uns begrüßt, jedoch fordern wir eine konsequentere Regelung. Unseres Erachtens sollte vollkommen klar sein, dass ein Sendungsbezug die Einbindung von Ton und/oder Bewegtbild geradezu erzwingt. Andernfalls wäre kein Sendungsbezug gegeben und die Veröffentlichung ohnehin hinfällig. Es wäre in unseren Augen nur konsequent, dies auch im Medienstaatsvertrag entsprechend deutlich zu formulieren.

Bremen, 9. Oktober 2024
David Koopmann, Vorstand



Die App des Deutschlandfunks macht es vorbildlich: Nachrichten gibt es nur im Hörfunk-Format. Einzelne Berichte werden nur mit wenigen Worten angeteasert.



Diesen Text über Asbest-Funde in der Bremerhavener Stadthalle hat Radio Bremen am 8. Oktober 2024 auf deren Nachrichtenportal butenunbinnen.de veröffentlicht.

Der Text hat einen Umfang von 1135 Zeichen und entspricht damit einer längeren Kurzmeldung. Der kurze Bericht fasst die Situation zusammen, leitet aber sowohl auf die Hörfunk-Berichterstattung wie auch auf den Fernsehbericht.



Diesen Text über eine angedachte weitere Weservertiefung hat Radio Bremen am 8. Oktober 2024 auf deren Nachrichtenportal butunenunbinnen.de veröffentlicht.

Der Text hat einen Umfang von 5988z Zeichen und entspricht damit der Länge eines großen Aufmachers. Zwar ist durchaus ein Sendungsbezug gegeben, die Aufmachung des Beitrags erscheint allerdings als Manuskript des Fernsehberichts und ähnelt in der Aufmachung üblichen Presseerzeugnissen durch die Verwendung von Zwischenüberschriften und mehreren Fotografien. Dieser Text ergänzt die Fernsehberichterstattung nicht, er ersetzt sie.



Diesen Text über eine Bewertung europäischer Bahnhöfe und das schlechte Abschneiden des Bremer Hauptbahnhofs hat Radio Bremen am 8. Oktober 2024 auf deren Nachrichtenportal butenunbinnen.de veröffentlicht.

Der Text hat einen Umfang von 4028 Zeichen und entspricht damit der Länge eines Aufmachers. Ein Sendungsbezug ist nicht gegeben, es gibt weder eine Berichterstattung im Hörfunk noch im Fernsehfunk. Auch online ist keine Berichterstattung durch Ton oder Bewegtbild erfolgt.